

**1. Satzung
zur Änderung der Wahlordnung
der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 30. März 2023

Aufgrund des Art. 48 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Die Wahlordnung der Technischen Hochschule Rosenheim wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „(Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes)“ durch die Angabe „(Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHIG)“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „(Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 BayHSchG)“ durch die Angabe „(Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 BayHIG)“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 1 werden die Worte „Professoren und Professorinnen“ durch die Worte „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ ersetzt.

b) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Promovierenden“.

c) Satz 2 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „(Art. 17 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG)“ durch die Angabe „(Art. 19 Abs. 1 Satz 6 BayHIG)“ ersetzt; in Satz 2 werden die Worte „das Wahlrecht“ durch die Worte „die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit“ unberührt.

b) In Abs. 2 Satz 1 und 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 27 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 37 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt; in Satz 2 die Angabe „Art. 27 Abs. 3 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 37 Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 und 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „finden“ die Worte „in der Regel gleichzeitig“ eingesetzt.

7. In § 8 Nummer 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen

8. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

9. In § 11 Abs. 5 Satz 1 wird hinter der Angabe „Satz 2“ das Satzzeichen „“ sowie die Angabe „Abs. 3“ eingefügt.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird hinter dem Wort „Wahlergebnisses“ die Worte „und Bekanntmachung“ eingesetzt.

b) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „hochschulöffentlich“ durch die Worte „im Amtsblatt der Hochschule“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Stimmzettel“ durch das Wort „Stimmen“ ersetzt.

d) In Abs. 7 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.

e) In Abs. 8 wird die Angabe „(Art. 25 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG)“ durch die Angabe „(Art. 35 Abs. 1 Satz 3 BayHIG)“ ersetzt.

11. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlausschlagung; Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

(1)¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der oder die Gewählte binnen drei Tagen nach der Bekanntmachung schriftlich und unter Angabe des Grundes gegenüber dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin die Wahl ausschlagen; die Schriftform wird durch eine einfache E-Mail gewahrt. ²Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Hochschulleitung. ³Die Unvereinbarkeit mehrerer Ämter gilt als wichtiger Grund.

(2) Erfolgt bei Wahlen gemäß § 1 im Fall des Abs. 1 Satz 3 keine fristgerechte Wahlausschlagung, so gilt die Wahl in der Reihenfolge

1.
weitere Vertreter oder Vertreterinnen im Studierendenparlament

2.
Vertreter oder Vertreterinnen im Fakultätsrat

3.
Vertreter oder Vertreterinnen im Senat
als ausgeschlagen.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „nicht angenommen“ durch das Wort „ausgeschlagen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 40 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayHIG“ ersetzt sowie die Worte „und § 21“ gestrichen.

13. In § 25 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayHIG“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am ersten auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft.